

1. Verordnung zur Unterschutzstellung von Einzelbäumen und besonders schützenswerten Baumgruppen als Naturdenkmale

Auf Grundlage des § 23 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG vom 25. Juni 1992 GVBl. I S. 208, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.1997 GVBl. I S. 140) erläßt die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) als untere Naturschutzbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzobjekt

Die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Einzelbäume und Baumgruppen in der Stadt Frankfurt (Oder) werden als Naturdenkmal festgesetzt.

§ 2

Erklärung zum Naturdenkmal

Als Naturdenkmale können gemäß § 23 BbgNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt werden, deren besonderer Schutz aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Eigenart, Seltenheit oder Schönheit erforderlich ist.

Schützenswerte Einzelschöpfungen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind sehr alte, im Vorkommen seltene sowie besonders landschaftsprägende Einzelbäume und Baumgruppen (nachfolgend geschützte Bäume genannt).

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die langfristige Erhaltung und Entwicklung der unter Schutz gestellten Einzelbäume und Baumgruppen.

§ 4

Schutzbestimmung/Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sind die Beseitigung eines Naturdenkmals, sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen, verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. geschützte Bäume zu fällen, Äste abzuschneiden oder sonstige mechanische, thermische oder chemische Schädigungen an ober- und unterirdischen Baumteilen vorzunehmen (außer Pflegemaßnahmen unter Beachtung des § 5),

2. Baumaßnahmen, Aufschüttungen, Schachtungen und Leitungsverlegungen im Wurzelbereich (hier Bereich vom Stamm bis 5,0 m über die Kronentraufkante hinaus) der geschützten Bäume vorzunehmen (außer zulässige Handlungen nach § 5),
3. Materialien jeglicher Art im Kronenbereich der Bäume zu lagern bzw. im Wurzelbereich zu verschütten oder sonstwie auszubringen,
4. den Wurzelbereich der Schutzobjekte zu verdichten, zu versiegeln sowie zu befahren oder dort zu parken (gilt nicht für Straßen, öffentliche und private Wege, die bei Erlass der Verordnung Bestand haben und für behördlich zugelassene Parkplätze),
5. im Umkreis von 20 m von der Kronentraufkante der Bäume Feuer anzulegen,
6. an mit geschützten Bäumen bestandenen Straßen im Wurzelbereich dieser Bäume Streusalz bzw. Laugen als Auftaumittel im Straßenwinterdienst einzusetzen,
7. Mineraldünger, Stallung und Gülle im Wurzelbereich der geschützten Bäume auszubringen,
8. sonstige wassergefährdende Stoffe im Wurzelbereich der geschützten Bäume ins Erdreich zu bringen,
9. Herbizide und Insektizide im Wurzelbereich der Bäume auszubringen bzw. in einem Abstand von den Bäumen einzusetzen, der einen Kontakt mit diesen nicht ausschließt.

(3) Ausnahmen von den unter Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6 genannten Verboten bedürfen einer Genehmigung, bei allen anderen Verboten ist nach § 7 (2) dieser Verordnung zu verfahren.

§ 5

Zulässige Handlungen (Pfleßmaßnahmen)

(1) Generell sind Pflegemaßnahmen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Pflegemaßnahmen an als Naturdenkmal geschützten Bäumen dürfen nur durch Mitarbeiter des Grünflächen- und Friedhofsamtes der Stadt Frankfurt(Oder) und durch zugelassene Fachfirmen vorgenommen werden sowie in durch die untere Naturschutzbehörde genehmigten Ausnahmefällen auch durch den Eigentümer. Geringfügige Pflegeschnittarbeiten (Einzeläste bis zu einer Stärke von 3,0 cm) können, bei Nachweis ihrer Notwendigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegenüber (Anzeigepflicht), durch den Eigentümer vorgenommen werden.

(2) Handlungen entgegen § 4 bzw. § 5 der Verordnung, die zur Abwehr von Gefahren notwendig werden (Gefahr in Verzug), gelten als zulässige Handlung, wenn deren Meldung bei der unteren Naturschutzbehörde am nächst folgenden Werktag erfolgt und der Nachweis der Notwendigkeit erbracht wird.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt die Handlung als Ordnungswidrigkeit nach § 8 dieser Verordnung.

(3) Zulässig ist die Wartung von bereits vor Rechtskraft dieser Verordnung im Wurzel- oder Kronenbereich der Bäume verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Wartung von Straßen, Wegen, Plätzen und oberirdischen Gebäudebereichen, die vor Inkrafttreten der Verordnung errichtet wurden, soweit die Wartungsmaßnahmen nicht mit Handlungen gemäß § 4 (2) Nr. 1 verbunden sind.

Können sich als Nebenwirkung von ansonsten zulässigen Wartungsarbeiten schädigende Wirkungen auf das Naturdenkmal ergeben, sind diese Maßnahmen genehmigungsbedürftig.

Die untere Naturschutzbehörde ist 4 Wochen vor Durchführung der Arbeiten schriftlich zu informieren. Im Havariefall hat eine sofortige Information zu erfolgen.

§ 6

Eigentümer- und Duldungspflicht

(1) Der Erlass dieser Verordnung entbindet nicht von den Eigentümerpflichten zum Erhalt der Bäume entsprechend der geltenden Baumschutzverordnung/Baumschutzsatzung und von der Verkehrssicherungspflicht, verpflichtet aber zur Einholung der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vor Realisierung diesbezüglicher notwendiger Maßnahmen.

(2) Der Eigentümer ist verpflichtet, Zustandsveränderungen seines als Naturdenkmal geschützten Baumes zu beobachten und bei Wahrnehmung möglicher Gefahrezustände die untere Naturschutzbehörde auf diese hinzuweisen.

(3) Nach Maßgabe des § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich Naturdenkmale befinden, verpflichtet, das Naturdenkmal zu erhalten sowie zusätzliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (nach rechtzeitiger Ankündigung) zu dulden. Eigentümer angrenzender Grundstücke, auf denen sich Teile der Bäume aufgrund ihres Standortes erstrecken, haben o.g. Maßnahmen zur Erhaltung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 7

Genehmigungen/Befreiungen

(1) Für Handlungen, die durch diese Verordnung dem Genehmigungsvorbehalt unterstellt sind, kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 19 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes auf Antrag die Genehmigung erteilen.

(2) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 (in Worten, Einhunderttausend) Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Bestimmungen enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 ff des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) sowie die geltende Baumschutzverordnung unberührt.

Früher erlassene Verordnungen verlieren für die in der Anlage aufgeführten Bäume mit Inkrafttreten der Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 10

Geltendmachung von Form- und Verfahrensfehler

Die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden; es sei denn:

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- b) der Form- und Verfahrensfehler ist zuvor gegenüber der erlassenden Behörde unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Fehler ergibt, gerügt worden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 30.06.1999

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Anlage: Auflistung der geschützten Bäume

Anmerkung: Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder),
Jahrgang 1999, Nr. 9 vom 21 Juli 1999